

Hinweise für Antragstellungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen

Taxen

Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. (§ 47 Personenbeförderungsgesetz)

Mietwagen

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden (§ 49 Personenbeförderungsgesetz).

Die Beförderungsaufträge müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weitergegeben werden. Dies ist am Betriebssitz zu dokumentieren.

Aufgrund der bestehenden Rückkehrpflicht für Mietwagen zum Betriebssitz ist bei der Antragstellung die entsprechende Anzahl von Stellplätzen am Betriebssitz nachzuweisen. Die Stellplätze sowie der Betriebssitz sind in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage entsprechender Mietverträge nachzuweisen.

Baurechtliche Hinweise

Die Beantragung der Konzession kann auch baurechtliche Fragen im Hinblick auf die für dieses Beförderungsgewerbe zu nutzende bauliche Anlage aufwerfen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Nutzung in dem jeweiligen Gebiet planungsrechtlich zulässig ist. In Abhängigkeit von der bisher genehmigten Nutzung kann eine Nutzungsänderungsgenehmigung für die durch den Taxi- bzw. Mietwagenbetrieb zu nutzenden Räume erforderlich werden. Daher wird empfohlen, sich vorab zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und zur Genehmigungspflicht des geplanten Betriebssitzes bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg beraten zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Betriebssitze für Taxi- und Mietwagenunternehmen planungsrechtlich in Wohngebieten in der Regel unzulässig sind. Die aufgrund anderer Gesetze gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen bleiben unberührt. Diese sind in Eigenverantwortung vor Nutzungsaufnahme durch den Konzessionär bei den zuständigen Genehmigungsbehörden einzuholen.

Eine baurechtliche Genehmigungspflicht besteht immer dann, wenn durch die neue gewerbliche Nutzung andere Anforderungen an die vorgesehenen Räume zu stellen sind als

bisher. Die Umnutzung von Wohnräumen zu gewerblichen Büro- oder Mitarbeiteräumen ist regelmäßig genehmigungspflichtig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Bauaufsichtsbehörden:

Kreis Segeberg

Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 / 951-9699
Telefax:
E-Mail: bauaufsicht@segeberg.de

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Bauaufsicht
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

040 / 535 95 - 0
040 / 535 31 - 383
bauaufsicht@norderstedt.de

Dieses Papier dient als Orientierungshilfe für Unternehmen im Kreis Segeberg und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein*e Unternehmer*in ist stets verpflichtet sich eigenständig und umfassend über aktuell geltende Bestimmungen zu informieren.